

**Allgemeine Gebührensatzung
der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Festsetzung der
Gebühren für öffentliche Leistungen**

Vom 6. Mai 2011

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geänd. durch Art. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457) hat der Senat der PH Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47) am 6. Mai 2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen. Die Rektorin hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG ihre Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten erhebt für öffentliche Leistungen gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 LHGebG Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Regelungen der §§ 3 bis 12 LHGebG sowie die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage besonderer Gebührensatzungen der Hochschule bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe sind in der Anlage der Satzung festgelegt.

§ 2 Anwendung des Landesgebührengesetzes (LGebG)

Für die Erhebung der Gebühren finden gemäß § 1 Abs. 2 LHGebG die §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 LGebG Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2006 außer Kraft.
- (2) Für eine öffentliche Leistung, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür notwendigen Arbeiten bis zum Tag der Bekanntmachung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.

Anlage

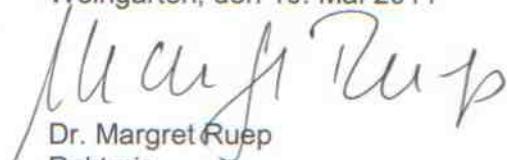
(zu § 1 Abs. 3)

Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände und Höhe der Gebühren

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenbefreiung vorgesehen ist, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden, § 2 Abs. 4 LHGebG	1 – 10.000
2	Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	60
3	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	
3.2.1	die die Hochschule selbst ausgestellt hat, je Urkunde	2
3.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	2,50
4	Schreibgebühren und Ablichtungen	
4.1	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
4.2	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
4.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1
	für jede weitere Seite	0,75
4.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,25

5	Ausstellung von Bescheinigungen und Onlineservice-Identitätsnachweisen	
5.1	Ersatzausstellung eines Gasthörerscheines	5
5.2	Ersatzausstellung eines mobilen Datenträgers mit Ausweisfunktion	25
5.3	Ausstellung eines Ersatzstudienbuches	10
5.4	Ersatzausstellung eines Zeugnisses, Diploms oder einer Urkunde	20
5.5	Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung oder eines Semesterblattes	5
5.6	Ausstellung einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck	10
5.7	Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende	10
6	Eignungsprüfungen	
6.1	Eignungsprüfung für besonders qualifizierte Berufstätige gemäß § 59 Abs. 2 u. 3 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG	80
6.2	Eignungsprüfung für die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen gemäß § 58 Abs. 4 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG	80
7	Verspätungsgebühren	
7.1	Verspätete Einschreibung / Rückmeldung	10
7.2	Verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen	10
7.3	Rücknahme der Exmatrikulation	10

Weingarten, den 10. Mai 2011


 Dr. Margret Rupp
 Rektorin

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am
 Rektoratsbrett:

Aushang: 12.05.11. Abhang: 19.05.11.